

Entwurf

Vertrag

zwischen
der Samtgemeinde Elbtalaue, Rosmarienstr. 3, 29451 Dannenberg (Elbe),
vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister
- nachfolgend Friedhofsträger genannt -

und
dem Quarstedter Friedhofsverein e.V.
vertreten durch den Vereinsvorstand
- nachfolgend Friedhofsverein genannt -

Vorwort

Die Samtgemeinde Elbtalaue als Rechtsnachfolgerin der ehemaligen Samtgemeinde Hitzacker (Elbe) betreibt seit dem 01.11.2006 in der Gemeinde Neu Darchau, Ortsteil Quarstedt, einen Begräbnisplatz (Friedhof) als öffentliche Einrichtung. Der Friedhof befindet sich auf dem Flurstück 43/4, Flur 1 der Gemarkung Quarstedt in einer Größe von 909 m².

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Der Friedhofsträger beauftragt den Friedhofsverein mit der Pflege und Unterhaltung des Friedhofes Quarstedt. Die Verkehrssicherungspflicht für den Friedhof Quarstedt geht auf den Friedhofsverein über.

Hierzu sind von der Friedhofsgemeinschaft entsprechende organisatorische Regelungen zu treffen.

(2) Grundlage für alle Regelungen sind die Bestimmungen der Satzung über das Friedhofswesen der Samtgemeinde Elbtalaue (Friedhofsordnung) vom 01.01.2008 und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (Nds. BestattG) vom 01.01.2006 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Nutzungsrechte

(1) Die Mitglieder des Friedhofsvereines erhalten als Gegenleistung für die Pflichten aus § 1 dieses Vertrages für die bestehenden Grabstätten für sich und ihre Familienangehörigen ein kostenloses Nutzungsrecht. Das Nutzungsrecht beinhaltet auch die Belegung der noch nicht belegten Grabstellen. Bestehende Nutzungsrechte werden bis zum 31.12.2025 zugesichert und verlängern sich jeweils nach § 3 dieses Vertrages. Nutzungsrechte für neue Grabstätten werden gemäß der geltenden Friedhofsordnung und Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Elbtalaue vergeben.

(2) Über die Mitglieder der Friedhofsgemeinschaft ist eine Mitgliederliste zu führen.

(3) Bestattungen sind dem Friedhofsträger 4 Werktage vorher schriftlich anzuzeigen.

§ 3 Vertragsbeginn und Vertragsdauer

(1) Der Vertrag beginnt mit dem Tage der Unterzeichnung dieses Vertrages und wird bis zum 31.12.2025 abgeschlossen.

Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern er nicht 6 Monate vor Ablauf eines Jahres von einer der Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird

(2) Der Friedhofsträger hat ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist die Möglichkeit, den Vertrag zu kündigen, wenn von der Friedhofsgemeinschaft die Verpflichtungen aus § 1 dieses Vertrages nachweislich nicht eingehalten werden.

§ 4 Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Dannenberg (Elbe) denQuarstedt, den

.....
Der Samtgemeindebürgermeister
(Friedhofsträger)

.....
Friedhofsverein Quarstedt e.V.
(Vorstand)